

74

Präsidialverfügungen

am 10. Juni 1872.

§155.

Ausfertigung eines

besonderen Beschlusses

Nr. 155.

Das Präsidium der schweizerischen Eidgenossenschaft  
betreffend Befolgung der Beschlüsse der eidgenössischen Tagsatzung  
gestützt auf das Bescheid der eidgenössischen Kantonsparlamenten mit  
dem 2. Oktober im Vorjahr  
in Ausführung der eidgenössischen Bundesverfassung vom 12. April  
d. J. insbesondere Art. 11

beschließt:

bei dem Bundesrat zu beantragen  
zu erwirken dass der Herr Dr. Jakob Müller von Bern als Mitglied  
und zwar aus dem Bundesrat in die eidgenössische Tagsatzung  
auf dem eidgenössischen Bundesratstag vom 1. September d. J. als  
Mitglied der eidgenössischen Tagsatzung auf 3 Jahre ernannt werden, mit einer  
entsprechenden Entlohnung von 12 Monatsgehältern je Monat nach Leistung  
der eidgenössischen Pflichten im eidgenössischen Bundesrat, mit  
einer eidgenössischen Besoldung von 3500 Lfr. nach dem Inhalt  
des eidgenössischen Reglements eidgenössischer Bundesräte, mit dem  
geltenden eidgenössischen Reglement, mit Ausnahme des Artikels  
über die eidgenössischen Bundesräte, mit Leistung des Amtes,  
unter dem 1. August 1872, und zwar mit der eidgenössischen  
Besoldung des eidgenössischen Bundesrates, und zwar seiner  
eidgenössischen Besoldung oder seiner eidgenössischen Besoldung  
im eidgenössischen Bundesrat zu ernennen.

am 10. Juni 1872

§156.

Befreiung eines

besonderen Beschlusses

Das Präsidium der schweizerischen Eidgenossenschaft  
auf die Befreiung des Bundesrates des eidgenössischen Bundesrats  
von A. Pöschel als Mitglied der eidgenössischen Tagsatzung  
in Ausführung der eidgenössischen Bundesverfassung vom 12. April  
d. J. insbesondere Art. 11

beschließt:

bei dem Bundesrat zu beantragen  
zu erwirken dass der Herr Dr. Jakob Müller von Bern als Mitglied  
und zwar aus dem Bundesrat in die eidgenössische Tagsatzung  
auf dem eidgenössischen Bundesratstag vom 1. September d. J. als  
Mitglied der eidgenössischen Tagsatzung auf 3 Jahre ernannt werden, mit einer  
entsprechenden Entlohnung von 12 Monatsgehältern je Monat nach Leistung  
der eidgenössischen Pflichten im eidgenössischen Bundesrat, mit  
einer eidgenössischen Besoldung von 3500 Lfr. nach dem Inhalt  
des eidgenössischen Reglements eidgenössischer Bundesräte, mit dem  
geltenden eidgenössischen Reglement, mit Ausnahme des Artikels  
über die eidgenössischen Bundesräte, mit Leistung des Amtes,  
unter dem 1. August 1872, und zwar mit der eidgenössischen  
Besoldung des eidgenössischen Bundesrates, und zwar seiner  
eidgenössischen Besoldung oder seiner eidgenössischen Besoldung  
im eidgenössischen Bundesrat zu ernennen.